

Gesetzentwurf

der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Titel **Gesetz zur Aufhebung der Stellplatzpflicht**

Dresden, den 20. April 2015

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Vorblatt

A. Zielstellung

Die Stellplatz- und Parksituation für Fahrräder, Pedelecs und Kraftfahrzeuge ist in großen und kleinen Gemeinden sehr unterschiedlich geregelt. Die bis jetzt in § 49 Sächsische Bauordnung (SächsBO) normierte allgemeine Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen wird dem differenzierten Bedarf in den einzelnen Gemeinden und Orts- bzw. Stadtteilen nicht mehr gerecht. Sie führt teilweise zu einem Überangebot an Kfz-Stellplätzen, einem Unterangebot an Fahrradstellplätzen sowie bei Neubauten in dicht bebauten Stadtteilen zu erheblichen Mehrkosten für Bauherren. Ebenso wird die Stellplatzpflicht dem Wunsch nach autofreiem Wohnen nicht gerecht.

Die generelle Stellplatzpflicht für alle Bauherren soll mit dem vorgelegten Gesetzentwurf abgeschafft werden. Den Gemeinden soll stattdessen die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Stellplatzsatzungen für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes zu erlassen. In diesem Rahmen soll wie bisher die Erhebung und Verwendung von Stellplatzablösebeträgen ermöglicht werden.

Das Rechtssetzungsverfahren auf dem Satzungswege schließt die öffentliche Befassung und den Beschluss durch den Gemeinde- bzw. den Stadtrat ein. Die kommunale Ebene wird mit dieser Regelung gestärkt, ihr Gestaltungsspielraum erweitert. Gegenüber dem bisherigen verwaltungsinternen Verfahren der Stellplatzfestlegung wird außerdem die Beteiligung von Betroffenen erleichtert.

Mit dem Wegfall der allgemeinen Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, wird die Pflicht zur Schaffung von barrierefreien Stellplätzen bei öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen eingeführt.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch die Neufassung des § 49 soll die gesetzliche Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen entfallen. Die Stellplatzpflicht für öffentlich zugängliche bauliche Anlagen ergibt sich künftig aus § 50 Abs. 3 SächsBO. Den Gemeinden soll es überlassen bleiben durch örtliche Bauvorschrift in Form einer Satzung bedarfsorientiert und in öffentlicher Beschlussfassung Stellplatzpflichten zu begründen und inhaltlich auszugestalten. § 49 der sächsischen Bauordnung soll statt einer unmittelbar geltenden Regelung für alle Bauherren und Bauaufsichtsbehörden nur noch beschränkt als gemeindliche Satzungsermächtigung gelten. Das Baugenehmigungsverfahren wird durch diese differenziert, problembezogene Festlegungen insgesamt entbürokratisiert.

C. Alternativen

Zur Erreichung der Zielstellung gibt es keine Alternativen.

D. Kosten

Dem Freistaat entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten. Die Kosten für die Bauherren können sich reduzieren, wenn die Schaffung von Stellplätzen durch die Gemeinden nicht vorgesehen wird. Die Gemeinden können durch entsprechende Ablöseregulungen zweckgebunden zu verwendende Einnahmen generieren.

Gesetz zur Aufhebung der Stellplatzpflicht

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 238, 322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:

„§ 49 Stellplätze, Stellplatzablöse“

2. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49 Stellplätze, Stellplatzablöse

(1) Die Gemeinden regeln durch Satzung, ob, welcher Art und in welchem Umfang bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung, baulicher oder sonstiger Anlagen, Stellplätze und geeignete Abstellrichtungen für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück durch die Bauherren geschaffen werden müssen (Stellplatzsatzung). Die Stellplatzsatzung kann sowohl für das Gemeindegebiet als auch für bestimmte Teile des Gemeindegebietes erlassen werden.

(2) Die Gemeinden legen den Bedarf an Stellplätzen und Abstellrichtungen nach dem zu erwartenden Zu- oder Abgangsverkehr von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen fest. Die Belastung öffentlicher Straßen durch den ruhenden Verkehr und die Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr sind zu berücksichtigen. Die Gemeinden beteiligen die von der Stellplatzsatzung Betroffenen frühzeitig.

(3) Ist die Herstellung der Stellplätze und Abstellrichtungen tatsächlich nicht oder nur erschwert möglich, kann die Gemeinde in der Stellplatzsatzung bestimmen, ob und in welcher Höhe die zur Herstellung Verpflichteten je Stellplatz und Abstellrichtung stattdessen an die Gemeinden einen Geldbetrag zu zahlen haben (Stellplatzablöse) und wie hoch die Kosten der Stellplatzablöse sind. Die Stellplatzablösebeträge dürfen 80 Prozent der durchschnittlichen Kosten für Stellplätze und Abstellrichtungen im Gebiet der jeweiligen Stellplatzsatzung nicht überschreiten.

(4) Die Gemeinden haben die Stellplatzablösebeträge zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung und Modernisierung bestehender Abstellrichtungen für Fahrräder und Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge oder

2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für bauliche Anlagen nach Absatz 2 sind barrierefreie Stellplätze auf dem Baugrundstück selbst oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.“

4. In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1, 2 und 4“ ersetzt.

5. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5 .

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung:

A. Im Allgemeinen:

A.I. Begriffsbestimmung:

Stellplätze sind Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Derartige Flächen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums sind keine Stellflächen, sondern Parkplätze, auf die das Bauordnungsrecht keine Anwendung findet (Rabe/Heintz, Bau- und Planungsrecht, 6. Aufl. 2006, Abschnitt E, Rz. 33). Abstellrichtungen dienen dem Abstellen von Fahrrädern und Pedelecs, welche von der Legaldefinition der Fahrräder umfasst werden.

A.II. Regelungsbedarf/Regelungsbefugnis:

Durch die planungsrechtlichen Vorgaben über Stellplätze werden die landesrechtlichen Vorschriften über die Erfüllung der Stellplatzpflicht außerhalb der in einem Bebauungsplan festgesetzten Bereiche oder über ihre Ablösung nicht berührt (§ 12 Abs. 7 BauNVO).

Die hier vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 49 der Muster-Bauordnung, welche die Bauministerkonferenz am 7./8. November 2002 beschlossen hat (MBO 2002). Damit sollte die Angleichung der Bauordnungen der Länder und gleichzeitig eine stärkere Deregulierung, Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens erreicht werden. Hierauf hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund in einer Stellungnahme hingewiesen und gerade auch die Kommunalisierung der Stellplatzregelung begrüßt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das Freihalten des öffentlichen Verkehrsraums vom ruhenden Verkehr kein spezifisch bauordnungsrechtliches Anliegen ist, sondern letztlich eine Frage der kommunalen Verkehrskonzeption (Rabe/Heintz a.a.O., Abschnitt E, Rz. 213).

Vergleichbare Regelungen gibt es bisher etwa in Hessen (§ 44 HBO) und Brandenburg (§ 43 BbgBO). Berlin hat die Stellplatzherstellungspflicht für Kraftfahrzeuge weitgehend abgeschafft (§ 50 BauOBln). Sie gilt nur noch für die Herstellung von Stellplätzen für schwer gehbehinderte Menschen und behinderte Menschen im Rollstuhl. Die Stellplatzregelungen von Nordrhein-Westfalen (§ 51 BauONRW), Rheinland-Pfalz (§ 47 LBauO) und Schleswig-Holstein (§ 50 LBO) erlauben die Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs bei der Stellplatzpflicht und deren Umfang.

B. Im Einzelnen:

B.I. Zu Artikel 1:

Zu 1. Inhaltsübersicht: redaktionelle Anpassung

Zu 2. § 49

Zu Abs. 1 (neu): Mit dieser Regelung wird die generelle Stellplatzpflicht abgeschafft und die Gemeinden erhalten die Ermächtigung, die Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge und die Pflicht zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder per Satzung entsprechend den gemeindlichen Bedürfnissen selbst zu regeln. Die Satzung kann sowohl für das gesamte Gebiet einer Gemeinde, als auch nur für bestimmte Teile des Gemeindegebietes erlassen werden.

Zu Abs. 2 (neu): Die Regelung bestimmt die Kriterien, nach denen die Gemeinden Art und Anzahl der benötigten Stellplätze und Abstellmöglichkeiten festlegen sollen. Im Übrigen wird vorgeschlagen, die Erreichbarkeit mit ÖPNV und die Belastung der öffentlichen Straßen durch den ruhenden Verkehr dabei zu berücksichtigen. Der gesicherte und leistungsfähige Anschluss an den ÖPNV in zumutbarer fußläufiger Entfernung kann die Stellplatzverpflichtung verringern. Eine entsprechende Regelung fand sich schon bisher in Pkt. 49.1.5.1 der Verwaltungsvorschrift zur Bauordnung (VwV BauO).

Zu Abs. 3 (neu): Die bisherige Regelung, wonach die Gemeinden zur Erhebung von Stellplatzablösegebühren berechtigt sind, bleibt bestehen. Gesetzlich wird zukünftig vorgegeben, die Maximalgrenze der Ablöse auf 80 Prozent der Durchschnittskosten festzulegen. Durch diese Kalkulationsgrundlage wird die bisherige feste Obergrenze ersetzt. Für Betroffene ist diese Kalkulationsgrundlage transparenter und vorhersehbarer.

Zu Abs. 4 (neu): Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 49 Abs. 2 S. 3 SächsBO.

Zu 3. § 50

Zu a) Abs. 3 (neu): Mit dem Wegfall der Verpflichtung in § 49 Abs. 1 zur Schaffung notwendiger Stellplätze für Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, wird mit dem neuen Absatz 3 in § 50 gesetzlich klar gestellt, dass für öffentlich zugängliche Anlagen barrierefreie Stellplätze zu schaffen sind. Diese wichtige Frage des Ob der Einrichtung dieser Sonderstellplätze soll nicht dem Ermessensspielraum des kommunalen Satzungsgebers anheimgestellt werden. Auch eine Regelung allein auf dem Wege einer Verwaltungsvorschrift, wie in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Liste

der eingeführten technischen Baubestimmungen vom 11. Februar 2014 (VwV LTB), die die Anwendbarkeit einzelner Abschnitte und Sätze der DIN 18040-1 vorsieht, kann die gesetzliche Verankerung nicht ersetzen.

Die nähere Ausgestaltung und die Anzahl der zu schaffenden barrierefreien Stellplätze richtet sich nach der Anlage 7.3/1 (zu DIN 18040-1) der VwV LTB.

Zu b): Die Anwendbarkeit von Abs. 4, der ein Absehen von den Verpflichtungen aus Abs. 1 bis 3 vorsieht, wird für den neuen Absatz 3 ausgeschlossen. Barrierefreie Stellplätze müssen demnach ausnahmslos geschaffen werden.

Zu c): redaktionelle Anpassung

B. II. Zu Artikel 2:

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird auf den 1. Januar 2017 festgelegt. Damit wird den Gemeinden ein Anpassungszeitraum zum Erlass von Stellplatzsatzungen mit vorbereitender Erarbeitung einer Mustersatzung durch die kommunalen Spitzenverbände ermöglicht.